

# DIABETES-VEREINBARUNG

Zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA)  
Gellertstraße 5, O-3080 Magdeburg

und

der Hannoverschen Landwirtschaftlichen Krankenkasse in Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes nach § 36 KVLG 1989 und als Errichtungsbeauftragte der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Berlin

wird zur programmierten Schulung und Betreuung der Versicherten der LKK Berlin im Land Sachsen-Anhalt folgendes vereinbart:

## § 1

### Allgemeines

Die Vereinbarung dient dem Zweck, die programmierte Schulung und Betreuung in Gruppen für LKK-Versicherte mit Diabetes mellitus Typ II durch Kassenärzte in die kassenärztliche Versorgung einzuführen.

## § 2

### Schulungsprogramm

(1) Es dürfen nur solche Schulungsprogramme verwendet werden, die sich nach einer ausreichenden Erprobung aufgrund einer wissenschaftlichen Evaluation als effektiv erwiesen haben.

(2) Ob die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Schulungsprogrammes nach Abs. 1 vorliegen, entscheidet auf der Basis des Ergebnisses einer Prüfung das Zentralinstitut für die kassenärztliche Versorgung (ZI).

(3) Die Vorgaben für den Inhalt der Schulungsprogramme ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung.

### § 3

#### Qualifikation

(1) Ein nach § 2 Abs. 2 anerkanntes Schulungsprogramm hat auch die Anforderungen an die Qualifikation des durchführenden Kassenarztes und ggf. des von ihm beauftragten Praxispersonals zu enthalten.

(2) Die für den Erwerb der Qualifikation nach Abs. 1 maßgeblichen Voraussetzungen ergeben sich aus Anlage 2 zu dieser Vereinbarung.

(3) Die Organisation der Unterrichtung der Kassenärzte und des Praxispersonals, entsprechend den in Anlage 2 genannten Vorgaben, übernimmt das ZI in Abstimmung mit der KVSA. Die Auswahl der für die Unterrichtung der Kassenärzte und ggf. des Praxispersonals geeigneten Fachleute obliegt dem ZI. Die erforderliche Qualifikation der Kassenärzte und ggf. des Praxispersonals kann nur in solchen Kursen erworben werden, deren Leiter vom ZI ausgewählt worden sind.

(4) Maßnahmen nach dieser Vereinbarung dürfen nur von solchen Kassenärzten durchgeführt und abgerechnet werden, welche die nach dem jeweiligen Programm erforderlichen Qualifikationsvoraussetzungen erfüllen. Die Erfüllung dieser Voraussetzung ist der KVSA in geeigneter Weise nachzuweisen. Diese erteilt eine Genehmigung zur Abrechnung der Leistungen nach § 4. Die KVSA teilt der LKK diejenigen Kassenärzte mit, die die Genehmigung erhalten haben (Anlage 3).

### § 4

#### Vergütung

(1) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung können Kassenärzte mit einer Genehmigung nach § 3 Abs. 4 folgende Leistungen unter Ansatz der Gebührennummer 15 abrechnen:

"15 Programmierte ärztliche Schulung und Betreuung von Typ-II-Diabetikern in Gruppen in der Praxis des behandelnden Kassenarztes bei einer Teilnehmerzahl von 4 bis 10 Personen."

(2) Die Leistung nach Abs. 1 wird je Teilnehmer und Sitzung mit 10,50 DM bezahlt.

(3) Mit der Abrechnung der Gebührennummer 15 bestätigt der Kassenarzt, daß er die programmierte Schulung und Betreuung des Typ-II-Diabetikers nach dem vom ZI anerkannten Schulungsprogramm durchgeführt und die im Programm empfehlende Sitzungszahl beachtet hat.

(4) Die Kosten für beim Patienten verbleibendes, zwischen den Vertragspartnern abgestimmtes Schulungsmaterial, wird von der LKK getragen. Zur Abgeltung dieser Kosten kann der Kassenarzt pro Patient bei erstmaliger Abrechnung der Gebührennummer 15 zuzüglich 12,50 DM in Ansatz bringen. Die Abrechnung dieser Kosten erfolgt nach Nr. 8015 über den Behandlungsausweis. Mit diesem Betrag sind sämtliche Kosten des vom Kassenarzt für die Patienten bestellten Schulungssets, einschließlich der Bestellung, der Lagerung und der Verteilung abgegolten.

§ 5

**Inkrafttreten und Kündigung**

Diese Vereinbarung tritt am 01.06.1992 in Kraft. Sie kann von jedem der Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich ganz oder teilweise gekündigt werden.

Magdeburg, den 18.09.1992

Kassenärztliche Vereinigung  
Sachsen-Anhalt

Hannoversche Landwirtschaftliche  
Krankenkasse

\_\_\_\_\_  
(Dr. Penndorf)  
Vorsitzender des Vorstandes

\_\_\_\_\_  
(Andrä)  
Direktor

## Anlage 1 zur Diabetes-Vereinbarung

### Anforderungen an die inhaltliche Gestaltung von Programmen zur Schulung von Typ-II-Diabetikern

1. Das Schulungsprogramm für Typ-II-Diabetiker umfaßt vier Unterrichtseinheiten. Der Abstand zwischen den einzelnen Unterrichtseinheiten soll zwei Wochen nicht überschreiten.
2. Für den Inhalt der einzelnen Unterrichtseinheiten gelten folgende Empfehlungen:

#### 2.1 1. Unterrichtseinheit

Verständnis für Diabetes, Blutzucker, die Beschwerden und Langzeitfolgen durch zu hohen Blutzucker, bis hin zur eigenen Stoffwechselkontrolle durch den Patienten (Urinzuckermessen: Methode, Zeitpunkt und Häufigkeit; Blutzuckermessung: Methodik und Indikation).

#### 2.2 2. Unterrichtseinheit

Kennenlernen der Methode zur Blutzuckersenkung:

- a) Richtige Ernährung,
- b) Sachgemäße Anwendung von blutzuckersenkenden Tabletten und von Insulin,
- c) Regelmäßige körperliche Bewegung.

Besonderen Raum müssen hier die Reduktionskost für übergewichtige Patienten, die Kost bei schlanken und schlank gewordenen Typ-II-Diabetikern und spezielle Probleme der Diabeteskost bei Sulfonylharnstoffbehandlung sowie bei Insulinbehandlung einnehmen. Außerdem müssen die Symptomatik und Prävention von Hypoglykämien ausführlich gelehrt werden.

#### 2.3 3. Unterrichtseinheit

Vermeidung von Komplikationen an den Füßen einschließlich richtiger Fußpflege.

#### 2.4 4. Unterrichtseinheit

Erkennen von weiteren Risiken, Vermeidung von sonstigen mikro- und makrovaskulären Komplikationen, Durchführung von diesbezüglichen regelmäßigen Vorsorgeuntersuchungen, Anleitung zur körperlichen Bewegung.

3. Die Teilnahme der Patienten am Unterricht soll dokumentiert werden.

## Anlage 2 zur Diabetes-Vereinbarung

### Voraussetzungen für den Qualifikationserwerb zur Durchführung der programmierten Schulung und Betreuung von Typ-II-Diabetikern

Zur Sicherstellung einer sachgemäßen Vorbereitung von Kassenärzten und Praxispersonal auf die Durchführung der Diabetiker-Schulung ist die Beteiligung an Seminarveranstaltungen erforderlich, die sich auf folgende Inhalte beziehen sollen:

1. Allgemeiner Hintergrund und Effektivität von Diabetiker-Schulungen (Kassenärzte und Praxispersonal)
2. Erarbeiten und Diskussion der vier Unterrichtseinheiten (Kassenärzte und Praxispersonal)
3. Lehrverhaltenstraining und Pädagogik der Diabetiker-Schulung (Praxispersonal)
4. Allgemeine Wiederholung sowie allgemeine medizinische und pädagogische Diskussion (Kassenärzte und Praxispersonal)

Für die Erarbeitung der in den Punkten 1 und 2 genannten Inhalte ist eine ganztägige Veranstaltung notwendig (z. B. Samstag). Das Lehrverhaltenstraining und die Unterrichtung des Praxispersonals in der Pädagogik der Diabetiker-Schulung (Punkt 3) soll sich nach Möglichkeit auf 3 Halbtage erstrecken (z. B. Dienstag ganztägig und Mittwochnachmittag). Für die allgemeine Abschlußdiskussion mit Kassenärzten und Praxispersonal (Punkt 4) bietet sich ein Zeitpunkt unmittelbar im Anschluß an die Schulung des Praxispersonals entsprechend Punkt 3 an (z. B. später Mittwochnachmittag).

Anlage 3 zur Diabetes-Vereinbarung

Ärzte mit Genehmigung zur Abrechnung der Geb.Nr. 15

Arzt-Nr.	Arzt-Name	Gebiet	Straße	PLZ	Ort	KV-Abr.St.	Genehmigung
----------	-----------	--------	--------	-----	-----	------------	-------------